

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

bereits seit Wochen herrscht auf den Märkten Europas tiefe Verunsicherung über die Entwicklungsaussichten Italiens. Um verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen und die Staatsverschuldung zu verringern, hat Italien kürzlich drei Sparpakete erlassen.

Zwei der damit neu eingeführten Maßnahmen sind Gegenstand von Beiträgen in dieser Ausgabe (s. Näheres in den Beiträgen der Partnerkanzleien des Netzwerks „Recht & Steuern“ Hager & Partners auf Seite 8 und Jenny & Partners auf Seite 10). Einer umfassenderen Darstellung der einzelnen steuerlichen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen und insbesondere einer konkreten Analyse der sich daraus für Unternehmen ergebenden Möglichkeiten und Risiken ist das Business Coaching am 12. Oktober 2011 gewidmet (s. Näheres unter DEinternational aktuell).

Es bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen zu den angestrebten Ergebnissen führen, ohne dabei die wirtschaftliche Entwicklung zu ersticken.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

12.10.2011: BUSINESS COACHING

DIE KÜRZLICH ERLASSENEN SPARPAKETE – CHANCEN UND RISIKEN FÜR UNTERNEHMEN

Zeit: 17:00 – 19:30 Uhr,

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

13.10.2011: BUSINESS COACHING

FORDERUNGSSICHERUNG UND –DURCHSETZUNG IM ITALIENGESCHÄFT

Zeit: 15:30 – 18:00 Uhr, Ort: IHK Schwaben, Stettenstr. 1+3, 86150 Augsburg

27.10.2011: ZWEITES SEMINAR AUS DER AUSBILDUNGSSEMINARREIHE

„SCHIEDSVERFAHREN UND MEDIATION IN INTERNATIONALEN STREITFÄLLEN“

Zeit: 17:00 – 19:30 Uhr,

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

21.11.2011: DRITTES SEMINAR AUS DER AUSBILDUNGSSEMINARREIHE

„SCHIEDSVERFAHREN UND MEDIATION IN INTERNATIONALEN STREITFÄLLEN“

Zeit: 17:00 – 19:30 Uhr,

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

28.11.2011: VIERTES SEMINAR AUS DER AUSBILDUNGSSEMINARREIHE

„SCHIEDSVERFAHREN UND MEDIATION IN INTERNATIONALEN STREITFÄLLEN“

Zeit: 15:30 – 19:30 Uhr,

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

Einladungen und nähere Informationen unter www.deinternational.it

LESEPROBE



WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN

KAPITEL: ARBEITNEHMER

Bearbeitet durch:
Rechtsanwältin und Avvocato Susanne Hein
Studio legale Matera Bonaccorsi Hein & Partner
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“

149. Kann ein deutsches Unternehmen ohne Niederlassung in Italien Arbeitnehmer einstellen und falls ja, welche Konsequenzen sind damit verbunden?

Die Anstellung von Arbeitnehmern ist auch ohne Niederlassung möglich. Zu beachten ist jedoch, dass auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts die meisten Rechtsvorschriften zwingender Natur sind und daher auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Unternehmen mit dem Arbeitnehmer etwas anderes vereinbart hat. Die Tätigkeit von Arbeitnehmern in Italien kann ferner Konsequenzen steuerlicher Natur für das Unternehmen haben.

Praxistipp:

Vor Anstellung des Arbeitnehmers sollte eine auf dem Gebiet des italie-nischen Arbeitsrechts tätige Kanzlei konsultiert werden, um die Höhe der mit der Anstellung verbundenen Unternehmenskosten berechnen zu lassen und die vor dem ersten Arbeitstag vorzunehmenden behördlichen Anmeldungen sicherzustellen. Ferner sollte ein Steuerexperte hinzugezogen werden, damit die eventuell mit der Tätigkeit von Arbeitnehmern in Italien verbundenen steuerrechtlichen Konsequenzen (Betriebsstättenproblematik) abgeklärt werden können.

Worst Case:

Das Unternehmen schließt mit dem in Italien tätigen Arbeitnehmer einen Vertrag, in dem die Geltung deutschen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis festgelegt sind. Später kündigt das Unternehmen das Arbeitsverhältnis, weil es mit den Leistungen des Arbeitnehmers nicht zufrieden ist. Der Arbeitnehmer geht gegen die Kündigung vor dem italienischen Arbeitsgericht vor. Das Arbeitsgericht erklärt die im Arbeitsvertrag enthaltenen Vereinbarungen über den deutschen Gerichtsstand und die Anwendbarkeit deutschen Rechts für unwirksam, da dadurch gegen zwingende, zugunsten des Arbeitnehmers geltende Vorschriften italienischen Rechts verstoßen wird. Die Kündigung wird wegen Nichteinhaltung der italienischen Formvorschriften für rechtswidrig erklärt, dem Arbeitnehmer wird ein Schadensersatzanspruch zugesprochen und er hat darüber hinaus – wenn das Unternehmen mehr als 15 Arbeitnehmer hat – einen Anspruch auf Reintegration in den Arbeitsplatz.



Zu erhalten über:
DEinternational Italia Srl

Online-Bestellung unter:

www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/

INHALT

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Können die Gläubiger einer italienischen GmbH (S.r.l) direkt gegen die Geschäftsführer vorgehen? Seite **5**
- DEUTSCHLAND:** Asset Deal: Vertragsübernahme und Forderungsabtretung im deutschen Recht Seite **5**

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- ITALIEN:** Strafrechtlich verfügte Vermögensbeschlagnahmung bei den Kapitalgesellschaften auch bei Steuerdelikten Seite **6**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Das Entwicklungsdekret ermöglicht den Banken die Finanzierungskosten abzuändern Seite **7**
- DEUTSCHLAND:** Änderung des Umwandlungsgesetzes: Einführung eines Squeeze-out Seite **7**

BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Steuerliche Verluste von Kapitalgesellschaften Seite **8**
- DEUTSCHLAND:** Die Zinsschranke Seite **8**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- ITALIEN:** Löschung der USt-IdNr wegen mangelnder Nutzung Seite **9**
- DEUTSCHLAND:** Vorsteuervergütungsverfahren in der EU: Termin 30.09.2011 Seite **9**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Sparpaket – GD 138/2011 Seite **10**
- DEUTSCHLAND:** Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz..... Seite **10**

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN

- ITALIEN:** Das italienische Vorsorgesystem für Einkommen aus beschäftigter Arbeit im Ausland Seite **11**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- ITALIEN:** Der dem Liquidator einer erloschenen Gesellschaft zugestellte Steuerbescheid ist unwirksam Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- ITALIEN:** Provisionsanspruch des Handelsvertreters und richterliche Vorlageordnung Seite **12**
- DEUTSCHLAND:** BGH ändert Rechtsprechung zum Handelsvertreterausgleich Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

- ITALIEN:** Das Beschwerdeverfahren gegen eine eingereichte Markenmeldung ist durchführbar Seite **13**
- DEUTSCHLAND:** Bundespatentgericht zur ernsthaften Benutzung einer Gemeinschaftsmarke Seite **13**

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

- ITALIEN:** Form der Vollmacht Seite **14**

PRODUZENTENHAFTUNG

- ITALIEN:** Auch ein nach den Regeln des Handwerks (nationale und europäische Normung) hergestelltes Produkt kann als fehlerhaft gelten Seite **14**

LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT

- ITALIEN:** Erneutes Einschreiten der italienischen Antitrustbehörde gegen unlautere Geschäftspraktiken Seite **15**
- EUROPA:** Honigurteil“ des Europäischen Gerichtshofs Seite **15**

SEITE
3

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN: Urteil zum bedingten Erlass der Geldbuße im Rahmen der Kronzeugenregelung	Seite 16
BESTEUERUNG VON PERSONEN	
ITALIEN: Steuerabsatzbetrag von 36% - Abschaffung der Pflicht zur Mitteilung des Baubeginns	Seite 16
DATENSCHUTZ	
ITALIEN: Immer noch in Sachen Telemarketing: der „Außenverantwortliche“	Seite 17
INSOLVENZRECHT	
ITALIEN: Artikel 182 quater Insolvenzgesetz	Seite 17
BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN: Die Abrissverfügung und die Gründe für die Auswahl der Verwaltung ...	Seite 18
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN: Sonderstellung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentliche Ausschreibung	Seite 18
ENERGIERECHT	
ITALIEN: Frist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor den Verwaltungsgerichten	Seite 19
ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
ITALIEN: Die entscheidungsvorbereitende Stellungnahme bindet die Aifa nicht	Seite 19

ITALIEN: KÖNNEN DIE GLÄUBIGER EINER ITALIENISCHEN GMBH (S.R.L.) DIREKT GEGEN DIE GESCHÄFTSFÜHRER VORGEHEN?

Art. 2394 des italienischen Zivilgesetzbuches sieht das Recht der Gläubiger einer Aktiengesellschaft (S.p.A.) vor, gegen die Geschäftsführer vorzugehen, wenn die Nichtbeachtung deren Verpflichtungen zur Wahrung des Gesellschaftsvermögens zu einem für die Deckung der Gesellschaftsschulden unzureichenden Gesellschaftsvermögen geführt hat. Ein solches Recht ist für die Gläubiger einer S.r.l. im Allgemeinen nicht ausdrücklich vorgesehen; die Gesellschaftsrechtsreform aus dem Jahre 2003 hat nämlich keine Spiegelvorschrift zum Art. 2394 in die S.r.l.-Materie aufgenommen. Obwohl sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtslehre auf unterschiedlichen juristischen Argumentationen aufbauen, kommen beide in den meisten Fällen zu einer Anwendung des Art. 2394 auf die S.r.l., dies trotz Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift. In diesem Zusammenhang sprach das Landgericht Mailand (8. Abteilung, Nr. 14632 vom 22. Dezember 2010) kürzlich von einer „Rechtslücke“, die auf einen Koordinierungsfehler im Rahmen der S.r.l.-Vorschriften zurückzuführen sei und bestätigt die mehrheitliche Auffassung, wonach Art. 2394 analog auch auf die S.r.l. anzuwenden sei.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5**DEUTSCHLAND: ASSET DEAL: VERTRAGSÜBERNAHME UND FORDERUNGSABTRETUNG IM DEUTSCHEN RECHT**

Italienische Unternehmer, die einen deutschen Betrieb im Wege des Asset Deals (also durch Erwerb der einzelnen Vermögensgegenstände und nicht nach Umwandlungsgesetz) erwerben möchten, müssen aufpassen: In Deutschland ist die Zustimmung der dritten Vertragspartei erforderlich, damit der Erwerber eines Betriebs als neuer Vertragspartner in die bestehenden Verträge eintreten kann. Die Vertragspartner müssen also einzeln um ihre Zustimmung gebeten werden. In Italien tritt der Erwerber dagegen automatisch in alle Verträge ein, die keinen persönlichen Charakter haben. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Auch hinsichtlich der Abtretung von Forderungen gibt es Unterschiede: In Deutschland muss die Abtretung betriebszugehöriger Forderungen an den Erwerber ausdrücklich mit dem Veräußerer vereinbart werden. In Italien erfolgt die Abtretung dagegen automatisch, es sei denn die Vertragsparteien schließen sie ausdrücklich aus; gegenüber den Schuldern wird die Forderungsabtretung wirksam, wenn der Betriebsübergang im Handelsregister eingetragen wurde.



Avv. e RAin Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
www.gsk.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: STRAFRECHTLICH VERFÜGTE VERMÖGENSBESCHLAGNAHMUNG
BEI DEN KAPITALGESELLSCHAFTEN AUCH BEI STEUERDELIKTEN**

In einem vom Art. 10 Ges.V. 74/2000 vorgesehenen Steuerdelikt (Verschleierung und Zerstörung von Buchhaltungsdokumenten) hat der Dritte Strafsenat des Kassationsgerichtshofes mit Urteil Nr. 28731 (hinterlegt am 19. Juli 2011) die Beschlagnahmung des Vermögens der Gesellschaft als legitim befunden. Dies weil die Gesellschaft nicht als von der Straftrat unbetroffener Dritter betrachtet werden kann, nachdem ihr der Profit aus der vom gesetzlichen Vertreter begangenen Straftat zukam. Die Verteidigung der Gesellschaft hatte die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahmung damit argumentiert, dass die strafrechtliche Verantwortung von der Ges.V. 231/01 vorgesehen ist, die sich nicht auf Steuerdelikte beziehen würde. Dieser These sind die Richter nicht gefolgt. Sie weisen darauf hin, dass das beschlagnahmte Vermögen der Kapitalgesellschaft auch durch die vom gesetzlichen Vertreter begangene Straftat angewachsen ist. Das Unternehmen kann sich daher nicht als eine in die Straftat nicht involvierte Außenstehende betrachten, nachdem sie wirtschaftlich davon profitiert hat. In Anbetracht des durch das jüngst gegen die Wirtschaftskrise in Italien erlassenen Maßnahmenpakets, mit dem u.a. die Betragsgrenze für das Vorliegen von Steuerdelikten gesenkt wurde, ist das Thema der Haftung der Kapitalgesellschaften für Steuerstraftaten aktueller denn je.



RAIN DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
6



© Yurij Arcurs | www.isocphoto.de

**! PRÄSENTIEREN SIE IHR UNTERNEHMEN IM NEWSLETTER
"RECHT & STEUERN"!**

- Sichtbarkeit bei Entscheidungsträgern aus im deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehr tätigen Unternehmen, Verbänden, Banken, öffentliche Einrichtungen, Messengesellschaften und Medien
- mehr als 3000 Adressaten
- Sichtbarkeit für die Dauer von 2 Jahren im Newsletterarchiv auf der Homepage der Deutsch-Italienischen Handelskammer
- Verteilung der gedruckten Ausgaben des Newsletters bei Veranstaltungen und anderen Kontakten der Deutsch-Italienischen Handelskammer und der DEinternational Italia Srl

Kontakt bei Interesse: Heinz-Georg Krolovitsch, Tel. +3902398009-29,
E-Mail: krolovitsch@deinternational.it

ITALIEN: DAS ENTWICKLUNGSDEKRET ERMÖGLICHT DEN BANKEN DIE FINANZIERUNGSKOSTEN ABZUÄNDERN

Das sogenannte "Entwicklungsdekret" ist in ein Gesetz umgewandelt worden. Zu den wichtigsten Neuerungen zählt eine Änderung von Art. 118 des Bankengesetzes im Bereich der unilateralen Änderungen der Vertragsbedingungen. Die Bestimmung sieht vor, dass in den Fällen, in denen der Kunde weder Verbraucher noch Kleinunternehmer ist, in die Dauerverträge mit zeitlich begrenzter Wirkung Klauseln mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden eingefügt werden können, welche die Möglichkeit vorsehen, die vertraglich festgesetzten Zinssätze bei Eintreten von gewissen Ereignissen und Voraussetzungen abzuändern. Das Gesetz stellt klar, dass die neuen Bestimmungen nicht auf die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Verträge Anwendung finden, sondern nur auf jene, die danach abgeschlossen werden. Eventuelle Änderungen der bestehenden Verträge sind unwirksam. Die neue Regelung macht sogenannte Margin-Ratchet-Klauseln möglich, mit denen die Finanzierungskosten den geänderten Verhältnissen der finanzierten Gesellschaft oder der finanzierten Unternehmensinitiative angepasst werden können. Die italienische Rechtsordnung wurde damit den internationalen Standards bei den Geschäftsvorgängen mit Fremdkapitalaufnahme angeglichen.



Avv. Marco Cerritelli
marco.cerritelli@cbalex.it
Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
7**DEUTSCHLAND: ÄNDERUNG DES UMWANDLUNGSGESETZES: EINFÜHRUNG EINES SQUEEZE-OUT**

Das Umwandlungsgesetzes (UmwG) regelt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Verschmelzungen, Spaltungen und anderen Umstrukturierungen von Unternehmen. Durch eine am 15.07.2011 in Kraft getretene Änderung können Minderheitsaktionäre künftig bei einer Beteiligung des Hauptaktionärs in Höhe von 90 Prozent gezwungen werden, ihre Anteile gegen eine angemessene Barabfindung zu übertragen (Upstream Merger). Die Reform erleichtert für Investoren im Falle von Umwandlungen die vollständige Übernahme von Unternehmen. Die übernehmende Gesellschaft muss dabei eine Aktiengesellschaft (AG), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder eine Societas Europea (SE) sein. Der ebenfalls mögliche Squeeze-out nach dem Aktiengesetz als auch die übernahmerechtliche Übertragung der Aktien nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz erfordern hingegen, dass der Hauptaktionär beziehungsweise Bieter bereits mit mindestens 95 Prozent an der Zielgesellschaft beteiligt ist. Das Verfahren des Squeeze-out nach dem UmwG richtet sich nach den Vorschriften des Aktienrechts und ist mit der Verschmelzung zeitlich und inhaltlich eng verbunden.



RA FASr StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: STEUERLICHE VERLUSTE VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Das Gesetzesdekret Nr. 98 vom 6. Juli 2011 (sogenannte „Wirtschaftliche Maßnahmen“) hat die bisher gültigen Vortragbarkeits- und Nutzungsbestimmungen von steuerlichen Verlusten abgeändert. Diese neuen Bestimmungen sehen Folgendes vor:

- steuerliche Verluste können ohne zeitliche Einschränkung vorgetragen werden;
- die Erträge der nachfolgenden Geschäftsjahre können nur bis zu 80% des Einkommens selbst verrechnet werden;
- jene Verluste, welche in den ersten drei Steuerperioden ab Gründungsdatum entstanden sind, können zur Gänze mit den Erträgen der Folgejahre verrechnet werden.

Die aufgeführten Abänderungen betreffen allein die steuerlichen Verluste von Kapitalgesellschaften (und somit der IRES - Steuersubjekte), da nur Art. 84 des TUIR abgeändert wurde.

Fraglich bleibt noch, ab wann die erläuterten Bestimmungen gelten, da unklar ist, ob die neuen Regelungen auch auf die Verluste vor 2011 anwendbar sind. Dies muss noch von der Finanzverwaltung geklärt werden.



Dott. Dirk Prato

dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold

hannes.hilpold@hager-partners.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE

8

DEUTSCHLAND: DIE ZINSSCHRANKE

Unabhängig von der Rechtsform sind Zinsen für Fremdkapital nur bis zu 30% des steuerpflichtigen Gewinns vor Zinsen und Afa (EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das EBITDA ergibt sich bei Körperschaften aus dem zu versteuernden Einkommen abzüglich der Zinserträge zuzüglich der Zinsaufwendungen, Abschreibungen, dem Verlustabzug und Spenden.

Die Regelung kommt nicht zur Anwendung sofern der Zinssaldo aus Zinserträgen und -aufwendungen geringer als 3 Mio. € ist. Sofern die Freigrenze von 3 Mio. € überschritten wird, gilt die Zinsschranke für die gesamten Zinsen, d.h. alle Zinsen des Jahres können nicht geltend gemacht werden.

Nicht abzugsfähige Zinsen werden vorgetragen, bis sie in den Folgejahren abzugsfähig werden, weil die Freigrenze nicht überschritten wird.

Auch das für den Schuldzinsenabzug nicht ausgeschöpfte EBITDA wird bis zu 5 Jahre mit gesonderter Feststellung vorgetragen. Jedoch wird dieser EBITDA- „Topf“ nur vorgetragen, sofern ein Teil des EBITDA mit den Zinsen verrechnet wurde und das EBITDA höher als die Freigrenze ist.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: LÖSCHUNG DER UST-IDNR WEGEN MANGELNDER NUTZUNG

Das Gesetzesdekret vom 6. Juli 2011, Nr. 98, umgesetzt mit Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111, hat Artikel 35 des Präsidenschaftsdekrets Nr. 633/1972 in der folgenden Weise abgeändert:

- Die italienisch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird durch die Finanzbehörden automatisch gelöscht, wenn der Steuerpflichtige über drei fortlaufende Geschäftsjahre hinweg keine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausübt bzw. keine Umsatzsteuererklärung abgibt. Dies gilt nicht für von der Umsatzsteuererklärung befreite Steuersubjekte. Die genauen Anwendungsvorschriften für diese neue Regelung sind noch nicht erlassen worden. Fragen stellen sich insbesondere hinsichtlich der Definition der Nichtausübung unternehmerischer, künstlerischer oder freiberuflicher Tätigkeit (ist diese aus der fehlenden Ausstellung von Rechnungen oder dem fehlenden Empfang von Lieferantenrechnungen abzuleiten?).
- Dem betroffenen Steuerpflichtigen stehen die üblichen finanzgerichtlichen Rechtsmittel gegen eine Löschung der USt-IdNr zur Verfügung.

Das obige Gesetzesdekret sieht vor, daß die Steuerpflichtigen eine gesetzeswidrig unterlassene Mitteilung über die Beendigung ihrer umsatzsteuerlich relevanten Geschäftstätigkeit diese über eine freiwillige Nacherklärung und Zahlung einer Steuerstrafe von € 129 bis zum 4. Oktober 2011 nachholen können.



Dott. Luca Lavazza
luca.lavazza@it.pwc.com
Dott. Francesco Pizzo
francesco.pizzo@it.pwc.com

SEITE
9**DEUTSCHLAND: VORSTEUERVERGÜTUNGSVERFAHREN IN DER EU:
TERMIN 30.09.2011**

EU-Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen in anderen EU-Mitgliedsstaaten in Rechnung gestellt wurde, erstatten lassen. Seit 1.1.2010 sind die Anträge auf Vorsteuervergütung nicht mehr unmittelbar im jeweiligen ausländischen Staat zu stellen, sondern im Heimatland des Unternehmers. In Deutschland ist dafür das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) zuständig, in Italien die Agenzia delle Entrate (www.agenziaentrate.it). Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres zu stellen. Für jedes Land ist dabei ein separater Antrag zu stellen. Deutsche Unternehmer sollten vor Antragstellung beachten, dass in Italien die Vorsteuervergütung für bestimmte Aufwendungen nicht möglich bzw. beschränkt ist, die in Deutschland hingegen abziehbar sind. Dies betrifft zum Beispiel laufende Kraftfahrzeugkosten (nur für Handelsvertreter zu 100% abzugsfähig), Kosten für Mietwagen, Taxi, Bus und Eisenbahn sowie Autobahngebühren. Umgekehrt können italienische Unternehmer sich die Vorsteuer für diese in Deutschland angefallenen Aufwendungen vollständig erstatten lassen.



RA FASr StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

ITALIEN: SPARPAKET – GD 138/2011

Am 13. August 2011 wurde GD 138/2011 erlassen, das am 14. September 2011 Gesetz wurde. Das Dekret führt einige wesentliche arbeitsrechtliche Neuheiten ein, z.B.: 1) Unternehmens- oder territoriale Kollektivverträge, die von den auf nationaler Ebene meist vertretenen Gewerkschaften oder von Unternehmensvertretungen unterzeichnet wurden, können eine Regelung der Angestellten- oder Selbständigenverhältnisse einführen (auch abweichend vom Gesetz oder dem nationalen Kollektivvertrag); 2) Arbeitgeber, die auf mehreren Produktionsstätten tätig sind und/oder einer Unternehmensgruppe angehören, können ein Mehr an behinderten Arbeitnehmern in einer Produktionsstätte und/oder Gesellschaft der Gruppe mit einer geringeren Anzahl in anderen Produktionsstätten oder Gesellschaften der Gruppe kompensieren; 3) Praktika gemäß G.196/1997 dürfen eine Höchstdauer von sechs Monaten haben und nur Schul- oder Hochschulabgängern binnen 12 Monaten ab Schul-/Hochschulabschluss angeboten werden. Kürzlich wurde mit Ministerialrundschriften klargestellt, dass die genannten Beschränkungen nicht auf Praktika Anwendung finden, die von anderen Gesetzen als G. 196 geregelt werden (Hochschulprogrammen, für Arbeitslose oder Behinderte); 4) Im Strafgesetzbuch wird Art. 603-bis eingeführt, der die unerlaubte Vermittlung oder Ausbeutung der Arbeit mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 8 Jahren oder einer Geldstrafe von € 1.000 bis € 2.000 pro rekrutiertem Arbeitnehmer bestraft.



Giuseppe Cucurachi
giuseppe.cucurachi@jenny.it
www.jenny.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
10**DEUTSCHLAND: WIDERRUF DER BESTELLUNG ZUM BEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ**

Eine weitere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. März 2011 - 10 AZR 562/09 -) hat das Verhältnis zwischen der Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten und dem Kündigungsrecht weiter geklärt. Hintergrund der Entscheidung war eine Organisationsentscheidung des Arbeitgebers, den Datenschutz nunmehr über einen externen Dienstleister durchzuführen. Die Arbeitgeberin widerrief daraufhin die Bestellung eines langjährigen internen Datenschutzbeauftragten und sprach eine Teilkündigung aus. Die Kündigung wurde angegriffen, die Klage hatte Erfolg.



Das Gericht hielt fest, dass der Arbeitgeber zwar bei der erstmaligen Bestellung frei entscheiden könne, ob er einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Einmal entschieden, sei er aber an diese Wahl gebunden. Die Organisationsentscheidung, später auf externe Dienstleister zurückzugreifen, kann nicht zur Teilkündigung führen.

Ob diese Entscheidung dazu führen wird, dass interne Datenschutzbeauftragten nunmehr nur noch („ganz“) betriebsbedingt gekündigt werden können, wird die nachfolgende Praxis zeigen.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**ITALIEN: DAS ITALIENISCHE VORSORGESYSTEM FÜR EINKOMMEN AUS BESCHÄFTIGTER ARBEIT IM AUSLAND**

Die italienische Nationale Sozialversicherungsanstalt (INPS) hat Klärungen zum Vorsorgesystem für Einkommen aus beschäftigter Arbeit erteilt, die im Ausland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, mit denen Italien Vereinbarungen zur sozialen Sicherheit abgeschlossen hat, erbracht wird.

Im Einzelnen erklärte INPS wie folgt:

1. Die Anordnungen in Art. 51, Absatz 8-bis, des italienischen Einkommensteuergesetzes TUIR sind so zu interpretieren, dass diese ihre Wirkung ausschließlich im steuerlichen Bereich ausüben;
2. für Personal, das ins Ausland in Länder des EWR oder Länder, mit denen Vereinbarungen zur sozialen Sicherheit bestehen, entsandt wurde, gelten weiter die gewöhnlichen nationalen Vorschriften, die für in Italien tätige Arbeitnehmer gelten; als Bemessungsgrundlage für die Vorsorge ist daher die effektive Vergütung ausschlaggebend;
3. bei Personal, das in Nicht-EU-Länder, mit denen kein wechselseitiges Abkommen zur sozialen Sicherheit besteht, entsandt wird, muss die Bemessungsgrundlage entsprechend den konventionellen Entlohnungen bestimmt werden, die jährlich mit Ministerialerlass genehmigt werden.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
11**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: DER DEM LIQUIDATOR EINER ERLOSCHENEN GESELLSCHAFT ZUGESTELLTE STEUERBESCHIED IST UNWIRKSAM**

Bei bereits erloschenen Gesellschaften stellt das italienische Finanzamt den eventuellen Steuerbescheid üblicherweise dem Liquidator zu, der als letzter gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft vor deren Löschung die letzte Steuererklärung unterzeichnet hat. Dabei wird jedoch nicht die Reform des italienischen Gesellschaftsrechts, die bereits am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, berücksichtigt. Mit Urteil vom 14. März 2011 hat sich das Finanzgericht Mailand mit den Auswirkungen der Löschung der Gesellschaft aus dem Unternehmensregister gemäß Absatz 2 von Artikel 2495 codice civile auseinandergesetzt. Indem es das Finanzamt mit allen anderen unbefriedigt gebliebenen Gläubigern gleichgesetzt, hat das Finanzgericht Mailand festgelegt, dass der Steuerbescheid, wenn noch kein Jahr seit Löschung aus dem Unternehmensregister vergangen ist, an den letzten Sitz der Gesellschaft zuzustellen ist. Anderenfalls ist der Steuerbescheid an die Gesellschafter zu richten, die infolge des o.g. Artikels 2495 für die Steuerforderungen bis zu dem Betrag haftbar gemacht werden können, den sie bei Abschluss der Liquidation erhalten haben. Was den Liquidator anbelangt, kann dieser unter Anwendung von Artikel 2495 c.c., nur noch haftbar gemacht werden, wenn die fehlende Steuerzahlung von ihm zu verschulden ist.

**PG & Partners**

Dott. Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it

ITALIEN: PROVISIONSANSPRUCH DES HANDELSVERTRETERS UND RICHTERLICHE VORLAGEORDNUNG

Macht ein Handelsvertreter im Klagewege Provisionsansprüche geltend, ist es nach dem obersten italienischen Zivilgericht zulässig, dass das zuständige Gericht die Vorlage der Buchhaltungsunterlagen durch den Unternehmer anordnet (Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 07.07.2011, Nr. 14968). Diese richterliche Vorlagepflicht wird auf Art. 1749 Abs. 3 Ital. Zivilgesetzbuch gestützt, nach dem der Unternehmer verpflichtet ist, dem Handelsvertreter alle Informationen zu erteilen, die zur Prüfung der abgerechneten Provisionen notwendig sind.



Eine solche richterliche Vorlageanordnung hat jedoch Grenzen: Sie darf nicht der reinen Ausforschung dienen und kommt daher nur dann in Betracht, wenn es dem Handelsvertreter nicht möglich ist, auf andere Weise Beweis über die Höhe der ihm geschuldeten Provisionen zu liefern (so schon die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 19.09.2002, Nr. 13721).



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
12**DEUTSCHLAND: BGH ÄNDERT RECHTSPRECHUNG ZUM HANDELSVERTRETERAUSGLEICH**

Handelsrecht: Umfang des Anspruchs des Handelsvertreters auf kostenlose Überlassung von Hilfsmitteln

Mit zwei Urteilen vom 04. Mai 2011 hat der BGH klargestellt, dass Handelsvertreter nur insoweit Anspruch auf kostenlose Überlassung von Hilfsmitteln haben, als sie auf diese angewiesen sind, um ihrer Pflicht zur Vermittlung bzw. zum Abschluss von Geschäften nachzukommen. Ein Softwarepaket gehört dazu, wenn es Komponenten enthält, ohne die eine Vermittlungstätigkeit nicht möglich ist. Demgegenüber hat der Handelsvertreter die in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen selbst zu tragen (Büroausstattung, Werbegeschenke, Fachzeitschrift zur allgemeinen Kundenpflege). Auch die Kosten von Schulungsmaßnahmen zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen müssen Handelsvertreter selbst tragen.

Der BGH entschied damit entgegen der verbreiteten Meinung, wonach der Unternehmer nicht nur unverzichtbare Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung stellen müsse, sondern auch solche, die der Handelsvertreter aus seiner Sicht mit guten Gründen für den Erfolg seiner Tätigkeit für notwendig halte; insbesondere umfassendes Werbematerial und individuelle Software.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEGEN EINE EINGEREICHTE
MARKENANMELDUNG IST DURCHFÜHRBAR**

Nach mehr als einem Jahrzehnt seit der ersten Einführung des Beschwerdeverfahrens gegen eine Markenmeldung in die italienische Rechtsordnung (d.lgs. 447/1999) wurde die diesbezügliche Ausführungsverordnung verabschiedet. Das Ministero dello Sviluppo Economico („Bundesministerium für Wirtschaftliche Entwicklung“) hat die Verordnung zu den in den Artt. 174 ss. c.p.i. (Gesetz über industrielles Eigentum) enthaltenen Regelungen erlassen (D.M. 11 maggio 2011).

Die erwähnten Erneuerungen stellen wesentliche Fortschritte für den Markenschutz in Italien dar. Davor war nämlich ein Schutz auf dem Verwaltungswege in keiner Weise vorgesehen. Als einzige Alternative blieb eine gerichtliche Klage, die allerdings die Gerichte praktisch verhinderten, indem sie ständig ihre Zuständigkeit während der Anhängigkeit der Markenmeldung ablehnten. Jeder Markeninhaber darf jetzt innerhalb von drei Monaten seit Veröffentlichung der Markenmeldung im Amtsblatt eine Beschwerde gegen eine nachfolgende Markenmeldung vor dem Ufficio Italiano Marchi e Brevetti (UIBM) einlegen. Das UIBM hat am 11. Juli 2011 die Veröffentlichung des „Bollettino ufficiale dei marchi di impresa“ („Amtsblatt der Unternehmensmarken“) begonnen: somit wurde die letzte Voraussetzung für die Durchführbarkeit der Beschwerde erfüllt.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
 RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
 STUDIO LEGALE

SEITE
13

**DEUTSCHLAND: BUNDESPATENTGERICHT ZUR ERNSTHAFTEN BENUTZUNG
EINER GEMEINSCHAFTSMARKE**

Das Bundespatentgericht (BPatG) war mit der praktisch wichtigen, aber weder gesetzlich noch von den Gerichten abschließend beantworteten Frage befasst, ob eine nur in einem Mitgliedsstaat der EU genutzte Gemeinschaftsmarke „ernsthaft in der Gemeinschaft benutzt“ wird (Art. 15 GMV). Aus der fraglichen Marke war Widerspruch gegen die Eintragung einer ähnlichen Marke eingelegt worden, der Anmelder hatte eine rechtserhaltende Benutzung bestritten. Das BPatG meinte, es sei nicht so wichtig, ob die Marke in einem oder mehreren Ländern genutzt werde, viel mehr, ob sie „ernsthaft“ genutzt werde. Dafür komme es vor allem auf Umfang und Intensität der Nutzung an. Eine demgemäß ernsthafte Nutzung jedenfalls in Deutschland, der „gemessen am Bruttosozialprodukt größten Volkswirtschaft“ Europas, reiche aus, eine Gemeinschaftsmarke als rechtserhaltend benutzt anzusehen.

Das BPatG hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen. Vielleicht wird es dort eine weitere Entscheidung geben, die eigentlich nur in einer Vorlage an den EuGH bestehen kann - wenn dieser nicht vorher die Fragen klärt, in dem schon anhängigen Vorlageverfahren des Gerchthshofs Den Haag vom 30.11.2010 in der Sache Lenco Marken v. Hagelkruis Behr („ONEL“ Az. C-149/11).

BPatG, Beschluß vom 14.4.2011, 30 W (pat) 1/10



GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**ITALIEN: FORM DER VOLLMACHT**

In ordentlichen gerichtlichen Verfahren sind die gesetzlichen Vorschriften zur Prozessvollmacht (die seit jeher strenge Formerfordernisse vorsehen) geändert worden. Gemäss Art. 182 it. ZPO soll nun der Richter die ordnungsgemässe Einlassung der Partei prüfen und, falls er einen Fehler in der Vertretung oder einen die Nichtigkeit der Prozessvollmacht begründenden Mangel feststellt, eine Frist setzen, um die fehlerhafte Einlassung durch Einreichung ergänzender Unterlagen zu heilen.

In Schiedsverfahren ist die Form der Vollmacht weniger streng geregelt; während in Mediationsverfahren eine Vertretungsvollmacht sogar fakultativ ist, da kein Anwaltszwang gegeben ist. Dafür ist aber ein Anwalt verpflichtet, seinen Mandanten über die Vorteile der Einleitung eines Mediationsverfahrens schriftlich zu informieren und zwar auch bezüglich der Gerichtsverfahren, denen eine Mediation nicht zwingend vorgeschaltet werden muss. Es wird darüber diskutiert, ob ein solcher Hinweis auch in einer Generalvollmacht (z. B. Prozessvollmacht) enthalten sein kann oder ob eine gesonderte Urkunde für jedes Verfahren zu erstellen ist (diese Ansicht scheint zu überwiegen).



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

PRODUZENTENHAFTUNGSEITE
14**ITALIEN: AUCH EIN NACH DEN REGELN DES HANDWERKS (NATIONALE UND EUROPÄISCHE NORMUNG) HERGESTELLTES PRODUKT KANN ALS FEHLERHAFT GELTEN**

Mit einem jüngsten Rechtsspruch hat das Gericht Turin die Rechtsbedeutung des Begriffs "fehlerhaftes Produkt", in Bezug auf die Realisierung von Produkten unter Beachtung der von europäischen Normen (EN) bzw. nationalen Normen (UNI) vorgesehenen Regeln des Handwerks, klargestellt. Nach Meinung der Richter kann der Umstand, dass ein Produkt nach diesen Regeln hergestellt worden ist, zum Urteil über die Gefährlichkeit des Produktes beitragen, dieses aber nicht ausschöpfen. Außerdem streben Handwerksregeln das Ziel an, einen minimalen Qualitätsstandard der Produkte zu gewährleisten, jedoch nicht, den Verbraucher zu schützen; sie sollen weder garantieren, dass das Produkt nicht gefährlich ist, noch vermeiden, dass dessen Benutzung Schaden anrichten kann. Laut Gesetz gilt ein Produkt als sicher, nicht nur falls seine Eigenschaften an sich als sicher einzuschätzen sind; die Ungefährlichkeit muss nämlich auch in der Zusammenwirkung mit anderen Produkten, von denen es eine Komponente bildet, ausgeschlossen werden können; genauso muss die Darstellung korrekt sein und es müssen ausreichende Angaben zur Verwendung angeführt werden; zuletzt muss auf besondere Verbraucherkategorien Rücksicht genommen werden.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

ITALIEN: ERNEUTES EINSCHREITEN DER ITALIENISCHEN ANTITRUSTBEHÖRDE GEGEN UNLAUTERE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Die italienische Antitrustbehörde ist mit der Entscheidung Nr. 22585 vom 13.07.11 erneut gegen unlautere Geschäftspraktiken eingeschritten. Dieses Mal war ein Honigverarbeitungsunternehmen betroffen, die Firma Perla Alimentare S.r.l. Aufgrund der von der Antitrustbehörde vorgenommenen Nachprüfungen war festgestellt worden, dass, obwohl das betroffene Unternehmen den Honig auf den Produktetiketten und auf der Webseite, durch gezielte und dauerhafte Verweise auf Sizilien bewarb, dieser tatsächlich aus anderen Ländern stammte, unter anderem aus Spanien und Ungarn. Nur auf dem Deckel der jeweiligen Honiggläser war der Begriff „Spanien“ aufgedruckt, allerdings in reduzierter Schriftgröße. Die Antitrustbehörde hat in ihrer Entscheidung hervorgehoben, dass die Vorschriften für Honig keinen Ermessensspielraum lassen, sondern jeden Hersteller dazu verpflichten, auf der Etiketle das Herkunftsland anzugeben. Zudem kann der Hersteller die regionale Herkunft angeben, allerdings nur, wenn der Honig vollständig aus dieser Region stammt. Die italienische Antitrustbehörde hat daher entschieden, dass die Hinweise auf die sizilianische Herkunft des Honigs, durch die Angaben und graphischen Zeichen auf der Etiketle und auf der Webseite, geeignet sind, die Verbraucher über die geographische Herkunft des Produkts zu täuschen und daher einen Verstoß gegen die Artikel 20, Abs. 2 und 21, Abs. 1, Buchstabe b) des Verbraucherschutzgesetzes darstellen.



in cooperation with

meyer // meisterernst
 rechtsanwälte / avvocati

Avv. e RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
 Avv. Francesco La Spina
laspina@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.com

SEITE
15**EUROPA: HONIGURTEIL“ DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS**

Der Europäische Gerichtshof hat am 6. September 2011 in der Rechtssache C 442/09 entschieden, dass Honig, der mit Pollen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) verunreinigt ist, ebenfalls als gentechnisch verändertes Lebensmittel i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 gilt. Hintergrund dieser EuGH-Entscheidung war die Klage von Hobbyimkern aus Bayern, die Honig sowie Nahrungsergänzungsmittel aus Pollen produzierten und deren Honig mit GMO verunreinigte Mais-Pollen aufwies, da die jeweiligen Bienenstände nur 500 Meter neben einem Versuchsfeld mit GMO-Mais aufgestellt waren. Weil der Mais nicht als GMO-Lebensmittel zugelassen ist, hielt der Imker seinen GMO verunreinigten Honig für nicht verkehrsfähig und verklagte den Freistaat Bayern auf Schadenersatz. Der Freistaat Bayern sowie das Unternehmen Monsanto - vom dem der Mais stammte - bestritten, dass der Honig nicht mehr verkehrsfähig sei. Der EuGH widersprach in seinem Urteil dieser Meinung. Folge dieses EuGH-Urteils ist, dass selbst im Falle des unbeabsichtigten Vorhandenseins von Pollen einer GMO-Maissorte in Honig, letzterer einer GMO-Zulassung für das Inverkehrbringen bedarf. Hierbei hat der EuGH klargestellt, dass die in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1829/2003 festgelegte Toleranzschwelle für GMO von 0,9 % pro Zutat sich ausschließlich auf die Kennzeichnungspflicht und nicht auf die Zulassungs- und Überwachungspflicht bezieht.



in cooperation with

meyer // meisterernst
 rechtsanwälte / avvocati

Avv. e RA Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.com

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: URTEIL ZUM BEDINGTEN ERLASS DER GELDBUSSE IM RAHMEN DER KRONZEUGENREGELUNG**

Deltafina ist der erste Fall bei dem die Europäische Kommission einem Unternehmen (Deltafina), das im Rahmen der Kronzeugenregelung als erstes das Bestehen eines Kartells aufgedeckt hat, keinen endgültigen Erlass der Geldbuße gewährt hat.

Die Kommission hatte Deltafina im Rahmen der Kronzeugenregelung den bedingten Erlass der Geldbuße gewährt. Danach habe Deltafina jedoch ohne die Kommission zu unterrichten, ihre Wettbewerber über ihren bei der Kommission gestellten Antrag auf Erlass der Geldbuße informiert, bevor letztere Gelegenheit gehabt habe, Nachprüfungen in Bezug auf das betreffende Kartell vorzunehmen.

Das EuG hat im Urteil T-12/06 vom 9. September 2011 ausgeführt, dass, um in den Genuss eines solchen definitiven Erlasses zu kommen, das antragstellende Unternehmen während des gesamten Verwaltungsverfahrens zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet ist, und diese Zusammenarbeit muss in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig erfolgen.

Das EuG schließt daher, dass Deltafina nicht davon ausgehen konnte, dass die Gewährung des endgültigen Erlasses eine logische Konsequenz des bedingten Erlasses sei. Das EuG hat daher die Entscheidung der Kommission über die Verhängung einer Geldbuße von 30 Millionen Euro bestätigt.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

SEITE
16**BESTEUERUNG VON PERSONEN****ITALIEN: STEUERABSETZBETRAG VON 36% - ABSCHAFFUNG DER PFLICHT ZUR MITTEILUNG DES BAUBEGINNS**

Hinsichtlich des Einkommensteuerabsetzbetrages von 36% für Wiedergewinnungsarbeiten von Gebäuden wurde durch Art. 7, Absatz 2, des Gesetzeserlasses 70/2011 Folgendes abgeschafft:

- die Verpflichtung, die Meldung über den Baubeginn an die Geschäftsstelle des zentralen Steueramtes in Pescara zu übermitteln;
- die Verpflichtung, in den Rechnungen bezüglich der steuerbegünstigten Arbeiten die Kosten für die Arbeitskraft separat auszuweisen.
- Es wird Pflicht sein, in die Steuererklärung die folgenden Angaben aufzunehmen, die bisher in der Meldung über den Baubeginn enthalten waren:
- die Katasterangaben der Immobilie, an der die Arbeiten vorgenommen werden,
- bei Ausführung der Arbeiten durch den Gewahrsamsinhaber (z.B. den Mieter) und nicht durch den Eigentümer, die Eintragsdaten der Urkunde, die diesen Gewahrsam ausweist (z.B. Mietvertrag),
- sonstige Daten, die zur Kontrolle für den Absetzbetrag erforderlich sind; derzeit diese jedoch nicht konkret angeben.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: IMMER NOCH IN SACHEN TELEMARKE-
TING:
DER „AUSSENVERANTWORTLICHE“**

Laut Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15.6.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger (Gazzetta Ufficiale) vom 4.7.2011, Nr. 153, sind nun Gesellschaften, die für Werbung und Förderung ihrer Tätigkeit auf Agenturen oder Unternehmen zurückgreifen, dazu verpflichtet, diese Agenturen bzw. Unternehmen als sog. „Außenverantwortliche“ der Datenverarbeitung förmlich zu bestellen.

In solchen Fällen ist die auftraggebende Gesellschaft - auch wenn diese weiterhin eine operative Kontrolle über die an Dritte erteilte Promotionstätigkeit ausüben wird - fortan dazu verpflichtet, diejenige (Rechts-)Person als „Außenverantwortlichen“ zu bestellen, die im Outsourcing handelt. Die besagten Personen werden aber nicht als „Dateninhaber“ betrachtet. Vielmehr trägt die auftraggebende Gesellschaft weiterhin allein die Verantwortung für die Datenverarbeitung.

Die Frist für die Bestellung des „Außenverantwortlichen“ läuft 60 Tage nach Bekanntgabe des obigen Beschlusses ab.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it

Avv. Gretel Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it

INSOLVENZRECHTSEITE
17**ITALIEN: ARTIKEL 182 QUATER INSOLVENZGESETZ**

Vor Inkrafttreten des Art. 182 quater des italienischen Insolvenzgesetzes war es für Unternehmen in der Krise schwierig, Geldgeber zu finden, die bereit waren, dem Unternehmen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Gesetzesbestimmung sieht nun vor, dass von Banken, Finanzvermittlern und Gesellschaftern bereit gestellte Darlehen als vorab zu befriedigende Forderungen gelten, um die Gewährung von Geldmittel an in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen zu erleichtern. In der Tat sind Banken und Finanzvermittler seitdem eher bereit, die Gewährung von Finanzierungen zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat diesen Schutz jedoch auf Finanzierungen von Banken und Finanzvermittlern (sowie Gesellschafter) beschränkt, und somit wurden andere Gläubiger von dieser Möglichkeit der Intervention ausgeschlossen, wie z.B. strategische Lieferanten oder Dritte, welche an einem zukünftigen Kauf des Unternehmens interessiert wären. Forderungen dieser können, wie in der Vergangenheit auch, nur z.B. durch Pfand oder Hypothek gesichert werden. Es ist sicherlich schwieriger, eine solche Sicherheit zu erlangen, jedoch sind solche durch Pfand oder Hypothek gesicherten Forderungen im Insolvenzfall vorrangig gegenüber vorab zu befriedigende Forderungen zu behandeln.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

ITALIEN: DIE ABRISSEVERFÜGUNG UND DIE GRÜNDE FÜR DIE AUSWAHL DER VERWALTUNG

Mit seinem Urteil Nr. 71 aus 2011 hat der V. Senat des Staatsrats klargestellt, dass eine Abrissverfügung, wie jede sanktionierende Anordnung im Baurecht, weder eine Bewertung der Gründe des öffentlichen Interesses noch einen Vergleich desselben mit den betroffenen und geopferten Privatinteressen erfordert oder einen Anhalt zum Fortbestehen eines konkreten und gegenwärtigen öffentlichen Interesses an dem Abriss bieten muss.

Die Abrissverfügung ist ein gebundener Verwaltungsakt und das Vertrauen auf den Erhalt eines widerrechtlichen Zustands, den auch die Zeit nicht zu rechtfertigen vermag, ist nicht schutzwürdig.

In Anwendung dieses Grundsatzes entzieht sich eine in weitem Ermessen stehende Ablehnung der Heilung von Bauten, die aus Umweltaspekten rechtswidrig sind, einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung. Ausnahmen bilden die Fälle offensichtlich logischen Widerspruchs, der Willkür, der Unangemessenheit, der Unvernunft oder großer Verfälschungen der Tatsachen. Die Verwaltung braucht in Ausübung der ihr zuerkannten Planungshoheit ihre Beweggründe nicht einzeln zu formulieren, weil eine verständige und zusammenhängende Rechtfertigung der die Planung tragenden Grundlinien genügt.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
18**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: SONDERSTELLUNG DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS OHNE VORHERIGE ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG**

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung der Ausschreibung ist ausschließlich in den durch den Gesetzgeber gemäß Art. 57 des Gesetzesdekrets 163/2006 vorgesehenen Fällen zulässig. Da es sich um ein Verfahren handelt, welches von der allgemeinen Verpflichtung der Verwaltung, den privaten Vertragspartner mittels Durchführung des Wettbewerbs zu finden, abweicht, kommt diesem eine Sonderstellung zu und erfordert eine besondere Sorgfalt bei der Prüfung und Anerkennung der Voraussetzungen, die eine Vergabe rechtfertigen, wobei u.a. eine angemessene Begründung hinsichtlich der Wahl des Verhandlungsverfahrens vorliegen muss (Art. 57 Abs.1). Hier muss die Begründungspflicht nicht lediglich die Ermessensentscheidung der Verwaltung rechtfertigen, sondern objektiv nachvollziehbare Angaben enthalten, welche es ermöglichen, den Grund für die gewählte Verfahrensart nachzuvollziehen (Verwaltungsgerichtshof Piemont, II Sektion, Nr. 803 vom 21. Juli 2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON SCHADENS-
ERSATZANSPRÜCHEN VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN**

Mit Beschluss vom 7.09.2011, Nr. 1628 hat die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Sizilien, Palermo, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 30, Abs. 5 der italienischen Verwaltungsgerichtsordnung (Legislativdekret Nr. 104/2010) wegen Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen die Art. 3, 24, 103 und 113 der italienischen Verfassung vorgelegt. Die dem Verfassungsgericht gestellte Frage hat dabei einen Teil des Art. 30, Abs. 5 zum Gegenstand, der vorsieht, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der öffentlichen Verwaltung binnen einer Ausschlussfrist von 120 Tagen ab der Entscheidung der Aufhebung eines Verwaltungsaktes (wie beispielsweise die Versagung einer AU - Genehmigung) zu erfolgen hat. Bis zum Inkrafttreten der Norm galt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts verkürzt diese Vorschrift, unter Verletzung der oben genannten Verfassungsartikel, den dem Geschädigten zustehenden Rechtsschutz. Zudem wird ausgeführt, dass die angefochtene Vorschrift, die die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz deutlich einschränkt, dem von ihr verfolgten Ziel widerspricht. Dieses Ziel besteht, nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Vorschrift, darin, den umfassenden und effektiven Schutz des berechtigten Interesses zu gewährleisten. Für diesen Schutz aber ist das Rechtsmittel des Schadensersatzes unabdingbar. Das letzte Wort hat daher nun das Verfassungsgericht.



Avv. Anna Maria Desiderà
anna-maria.desidera@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & PartnerSEITE
19**ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN: DIE ENTSCHEIDUNGSVORBEREITENDE STELLUNGNAHME BINDET
DIE AIFA NICHT.**

Die Italienische Behörde für Arzneimittel („Agenzia Italiana del Farmaco“, Aifa) ist die in Italien für Regulierungen von Arzneimitteln zuständige Behörde. Zu ihren wichtigsten Befugnissen zählt die Erteilung oder Ablehnung der „Autorizzazione all'immissione in commercio“ (Zulassung zur Markteinführung), die für die Einführung jedes Arzneimittels in Italien verpflichtend ist. Folglich muss ein Pharmaunternehmen einen Antrag auf Zulassung an die Aifa stellen, wenn es ein Medikament in Italien vermarkten möchte. Darüber hinaus, falls sich der Antrag auf ein Generikum bezieht, hat das Unternehmen, das das entsprechende patentgeschützte Arzneimittel herstellt, das Recht, während der vorangehenden Prüfungsphase eine Beschwerde gegen den Antrag einzulegen. Ein neues Urteil (Amtsgericht Lazio, 28. Juni 2011, n. 5698) hat festgestellt, dass die Stellungnahmen der Commissione tecnico scientifica (Technischer Ausschuss) – das für die Anträge auf Marktzulassung zuständige Organ der Aifa – nur temporäre Wirkungen haben. Vor der endgültigen Maßnahme darf der Ausschuss nämlich seine vorherige Meinung auch tiefgreifend ändern. Erst am Ende der Prüfungsphase und mit dem Erlass der endgültigen Maßnahme dürfen die Pharmaunternehmen auf die Verbindlichkeit der Stellungnahmen der Aifa vertrauen.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE



DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.